

Medizinische Versorgung von Geflüchteten und Asylbewerbern in Bayern - **Zuständigkeit und Abrechnung**

Status	Zuständigkeit Kostenträger	Nachweis/Abrechnung	Leistungen
Erstaufnahmeeinrichtung Eingangsuntersuchung	Staatliche Aufgaben des Gesundheitsamts oder vertragliche Direktvereinbarungen mit Leistungserbringer	-	ggf. 1,0fach GOÄ
Asylbewerber , die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) besitzen und deren Ehegatten, Lebenspartner oder der minderjährigen Kinder bis 18 Monate Aufenthalt	Sozialhilfeträger	Überweisungsschein: Überweisungen können ohne erneute Anforderung eines Behandlungsscheins vorgenommen werden. Es genügt, eine Kopie des vorliegenden Behandlungsscheins dem Überweisungsschein beizulegen. Behandlung im Notfall: Verwendung des Musters 19 (Notfall-/Vertreter- schein) aber sofortige Eilanzeige der Notfallbehandlung beim zuständigen Sozialamt (14 Tagesfrist) notwendig. Krankenhausbehandlung: Krankenhauseinweisung nur mit Zustimmung des Sozialhilfeträgers Ausnahme: Notfalleinweisung	Eingeschränkter Anspruch der medizinischen Versorgung auf Akutbehandlung nach AsylbLG §§ 4 und 6.
Asylbewerber , die sich ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten: ab 18 Monate Aufenthalt	Gesetzliche Krankenkassen	Elektronische Gesundheitskarte (eGK) = § 264 Absatz 2 SGB V u. § 2 AsylbLG Abrechnung gegenüber Krankenkasse	Wie GKV, für Leistungserbringer keine Unterscheidung möglich
unbegleitete minderjährige Geflüchtete	Sozialhilfeträger bzw. Jugendhilfeträger	Behandlungsschein oder eGK je nachörtlichen Jugendhilfeträger (Einzelfallentscheidung) Überweisungsschein: Bei Vorlage des Original-Krankenscheins stellt der Arzt bei Bedarf einen Überweisungsschein aus. Zur Vermeidung von Übertragungsfehlern bei der Kassenummer bitte dem Überweisungsschein eine Kopie des Krankenscheins beizufügen.	§ 40 SGB VIII Krankenhilfe / §§ 47 - 52 SGB XII(wie GKV)